

**Aktivierung nach SGB XII
Ergebnisse für den Zeitraum vom 01.08.2006 – 31.12.2007**

Die Stadt Hilden hat im August 2006 ein weiteres, neues und innovatives Integrationsprojekt gestartet. Es handelt sich hierbei um ein durch den Kreis Mettmann gefördertes Programm zur Aktivierung von SGB XII-Leistungsempfänger.

Die Verpflichtung der Sozialhilfeträger ergibt sich aus § 11 SGB XII, der den Träger verpflichtet den Leistungsempfänger zu beraten und zu unterstützen und wenn möglich zu aktivieren, sein Leben, so es denn möglich, wieder selbst und ohne staatliche Hilfe zu führen und zu gestalten.

Die **Beratung** betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage.

Die **Unterstützung** umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. **So weit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten.** Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind **oder**
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 SGB VI) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben **oder**
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Die Personen aus diesem Kreis sind aufgrund verschiedenster physischer oder psychischer Erkrankungen nicht in der Lage einer geregelten Tätigkeit von mindestens drei Stunden täglich nach zu gehen, weshalb sie aus dem Förderbereich des SGB II heraus gefallen sind. Diese Erwerbsunfähigkeit wurde bei allen Personen gutachterlich festgestellt.

Durch Prozess orientiertes Vorgehen und Handeln soll erreicht werden, dass eine nachhaltige Stabilisierung und Erweiterung vorhandener Ressourcen initiiert wird. Der Hilfeplanprozess gliedert sich im Wesentlichen in zwei Phasen; der Eingangsphase und der Arbeitsphase.

In der Eingangsphase werden die vorhandenen Ressourcen und Defizite in einer Art Bestandsaufnahme gemeinsam erarbeitet. Im Anschluss daran wird schrittweise begonnen diese Defizite unter Nutzung der Ressourcen zu beseitigen. Ist diese Phase abgeschlossen, können die Teilnehmer durch Arbeitsgelegenheiten in der Arbeitsphase ihre neu gewonnenen Fertigkeiten erproben.

Durch Kooperation und Vernetzung mit den verschiedensten städtischen Einrichtungen können Arbeitseinsätze geschaffen werden, die den Fähigkeiten und persönlichen Ressourcen der einzelnen Teilnehmer entsprechen. Hierbei ist die Fähigkeit des Einzelnen, einen Arbeitseinsatz wahrzunehmen, stark abhängig von der Schwere des jeweiligen Krankheitsbildes.

Bislang hat kein Teilnehmer, der im Verlauf des Hilfeprozesses aus der Eingangsphase in die Arbeitsphase gewechselt hat, die Maßnahme aufgrund seines Arbeitseinsatzes abgebrochen.

Der Stundenumfang der Einsätze gestaltet sich ebenfalls - abhängig von der Verfassung des jeweiligen Teilnehmers - sehr individuell. Es beginnt meist mit einem wöchentlichen Einsatz von ein bis zwei Stunden und wird kontinuierlich gesteigert auf max. 12 Wochenstunden. Wird diese Stufe vom Teilnehmer erreicht, ist eine erneute Überprüfung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II notwendig.

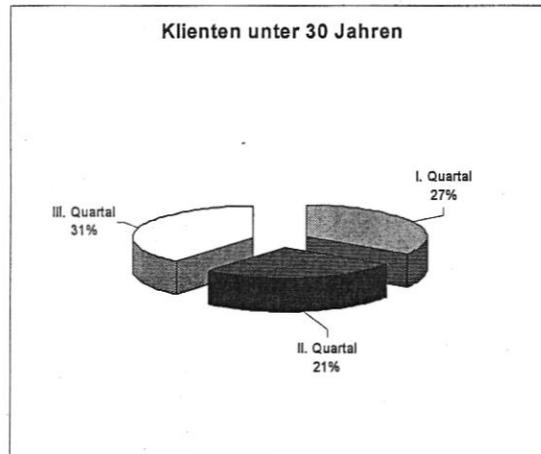
Bei Feststellung der Erlangung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II ist die Maßnahme für den Teilnehmer erfolgreich abgeschlossen und er kann in den Leistungsbereich des SGB II zurückgeführt werden.

Eine Nachbetreuung findet ganz im Sinne des Konzeptes statt, d.h. es besteht die Möglichkeit auch weiterhin Termine mit der zuständigen Sozialarbeiterin zu vereinbaren und wahrzunehmen, so fern dies vom Teilnehmer gewünscht wird.

Eine auf den Teilnehmer zugehende, weiterführende Nachbetreuung ähnlich der Aktivierung ist nicht vorgesehen, da dies, um Schnittstellen zu vermeiden, in den Aufgabenbereich des Fallmanagers der ARGE übergeben wird. Eine offizielle Fallübergabe zwischen Amt für Soziales und Integration und der ARGE findet statt.

Ziel der Nachbetreuung ist es den Teilnehmern den Übergang zwischen den beiden Institutionen zu erleichtern und eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten, um die Nachhaltigkeit der getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten und durch Bündelung der Ressourcen Schnittstellen zu vermeiden.

Die Aktivierung ist in Anbetracht der Tatsache, dass 30 % der Teilnehmer unter 30 Jahre alt sind, von größter Wichtigkeit.



Bislang zeitigt das Projekt große Erfolge. So ist es der Stadt Hilden gelungen im ersten Projektjahr (01.08.06-31.07.07) drei Teilnehmer zurück ins SGB II zu überführen.

Im zweiten Projektjahr konnte bislang ein Teilnehmer aus der Grundsicherung in die Selbstständigkeit entlassen werden.

Auf die einzelnen Teilnehmer bezogen belaufen sich die jährlich eingesparten Transferleistungen im Durchschnitt auf ca. 9000 €.

Der Gewinn an Lebensqualität, Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit ist für den Einzelnen nicht zu beziffern.

Die zweite Projektphase endet zum 31.07.2008.

Michaela Neisser
Soz.Päd.

